
Beschlussvorschlag zur 12. Sitzung der Kommission am 18. Mai 2015

I. Beschlussvorschlag

Die Kommission bittet die Bundesregierung und den Bundesrat zu prüfen, ob auf der Grundlage der in der Begründung mitgeteilten Erwägungen auf eine Verlängerung der Veränderungssperre verzichtet werden kann, wenn das Land Niedersachsen eine Anwendung des § 48 Abs. 2 BBergG zum Schutz des Standortes Gorleben vor Veränderungen zusagt.

II. Begründung

Die AG 2 hat in ihrer 7. Sitzung am 11.05.2015 das Thema „Veränderungssperre Gorleben/Bergrecht“ nochmals intensiv beraten.

In Vorbereitung der Sitzung hatten die Mitglieder der AG 2 aus dem Bundestag (Berichtersteller der Fraktionen) den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages (WD) um eine rechtliche Stellungnahme zum Themenkomplex gebeten, die der WD erstellt und den Berichterstellern zugeleitet hat. Allerdings hat der WD der Bitte der Berichtersteller nicht entsprochen, die rechtliche Stellungnahme für die Beratung den Mitgliedern der Kommission freizugeben.

Die Elemente der rechtlichen Stellungnahme des WD haben die Berichtersteller daraufhin in der Sitzung der AG 2 mündlich vorgetragen. Im Ergebnis hält die rechtliche Stellungnahme insbesondere unter Hinweis darauf, dass der Anwendungsbereich § 48 Abs. 2 BBergG höchststrichlerlich nicht geklärt sei, eine Verlängerung der Veränderungssperre für vorzugswürdig.

Auf der Grundlage der in der 6. Sitzung der AG 2 am 13.04.2015 durchgeführten Anhörung von Experten (RAn Dr. Bettina Keienburg - K-Drs. /AG2-13, Prof. Dr. Gunther Kühne - K-Drs. /AG2-12, Nieders. Umweltministerium – K-Drs. /AG2-14; BMUB+BMWi – K-Drs. /AG2-11) und der von AG 2-Mitglied RA Hartmut Gaßner vorgelegten Kurz-Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben (K-Drs./AG2-16) hat die Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der vorgetragenen wesentlichen Ergebnisse der rechtlichen Stellungnahme des WD die Sach- und Rechtslage einschließlich der politischen Aspekte umfassend erörtert. Das BMUB hat nochmals darauf hingewiesen, dass ein Regelungsvorschlag die Erarbeitung der Kriterien durch die Kommission voraussetzt.

Die Frage, ob sich eine Verlängerung der Veränderungssperre oder unter Hinweis auf die Anwendung von § 48 Abs. 2 BBergG ein Verzicht auf die Verlängerung empfiehlt, wurde differenziert diskutiert. Es bestand Einigkeit darüber, dass unter rechtlichen Gesichtspunkten eine Verlängerung der Veränderungssperre eine rechtssichere Lösung bietet. Einigkeit bestand auch darüber, dass die Thematik von hoher politischer Bedeutung ist, insbesondere unter dem Gesichtspunkt

des Vertrauens mit Blick auf Bürger und Öffentlichkeit. Die AG 2 hat im Bewusstsein ihrer Verantwortung die schwierigen Fragestellungen mit großer Intensität beraten.

Das Ergebnis der Erörterung wird wie folgt zusammengefasst:

1. Die AG 2 bekräftigt die Bitte an die Bundesregierung, unverzüglich eine gesetzliche Regelung unter Beteiligung der Kommission zu erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potentielle Planungsstandorte ermöglicht.
2. Ein Teil der Mitglieder der AG 2 befürwortete, auf eine Verlängerung der Veränderungssperre zu verzichten und zunächst auf § 48 Abs. 2 BBergG zu setzen. Falls sich später herausstellen sollte, dass das entgegenstehende „öffentliche Interesse“ i. S. des § 48 Abs. 2 BBergG kein wirksames Instrument zur Standortsicherung sei, solle dann eine neue Veränderungssperre erlassen werden. Zugleich wurde Herr Min. Wenzel (dieser konnte entschuldigt nicht an der Sitzung der AG 2 teilnehmen) gebeten, zu erklären, dass die zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen § 48 Abs. 2 BBergG zur Standortsicherung einsetzen werden.

Ein Teil der Mitglieder der AG 2 befürwortete dagegen, die Veränderungssperre zu verlängern. Dabei wurde auf die gesetzliche Verpflichtung zur Standortsicherung hingewiesen, die einer Inkaufnahme verbleibender tatsächlicher oder rechtlicher Unsicherheiten entgegenstehe.